ANLAGE: 8 CITROEN Radtyp: TECH3 G3-A1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 17.03.2000



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab	
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
108/A13	TECH3 G3-A1LK108/Z	Ø65,1-Ø67,1	65,1	Kunststoff	660	2020	09/95

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : CITROEN / 3001

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: CITROEN XM

verkaulsbezeichhung. CHROEN XMI							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
Y 3	F320	80 - 89	195/65R15	22I; 51G	Kombi;		
			205/60R15-91	22B; 22G	10B; 11G; 11H; 11K;		
		104 - 123	205/60R15	22B; 22G; 51G; 611	12A; 51A; 71K; 722;		
					73C; 74A; 74H; 74P		
Y 3	F320	60 - 79	185/65R15	22I; 51G; 662	Limousine;		
			195/60R15-87	221	10B; 11G; 11H; 11K;		
			205/55R15-87	221	12A; 51A; 71K; 722;		
		60 - 89	195/65R15-91	221	73C; 74A; 74H; 74P		
			205/60R15-91	22B; 22G			
		60 - 104	225/50R15-90	CBG; 22B; 22F; 22G			
		60 - 123	215/60R15-93	22B; 22G; 54F			
			225/55R15-92	CBG; 22B; 22F; 22G			
			235/55R15-95	CBG; 22B; 22D; 22F; 22G;			
				54F			
		89	195/60R15	22I; 51G			
		104 - 147	205/60R15	22B; 22G; 51G; 611			
		123 - 147	225/50R15	CBG; 22B; 22F; 22G; 631			
		147	215/60R15	22B; 22G; 54F; 631			
			225/55R15	CBG; 22B; 22F; 22G; 631]		
			235/55R15	CBG; 22B; 22D; 22F; 22G;			
				54F; 631			

ANLAGE: 8 CITROEN Radtyp: TECH3 G3-A1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 17.03.2000



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: CITROEN XM

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Y 4	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Kombi;
Y4GB	e2*93/81*0139*	80 - 140	205/65R15	22I; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
Y4GB,	e2*98/14*0139*	97 - 123	205/60R15	22I; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
Y4TU					73C; 74A; 74H; 74P
Y4GM	e2*93/81*0140*				
Y4GM,	e2*98/14*0140*				
Y4TS					
Y4MZ	e2*93/81*0142*				
Y4MZ,	e2*98/14*0142*	<u> </u>			_
Y4WF					
Y4RM	e2*93/81*0143*,				
	e2*98/14*0143*	-			
Y4WJ,	e2*93/81*0141*,				
Y4WK	e2*98/14*0141*				
Y 4	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Limousine;
Y4GG	e2*93/81*0135*	80 - 140	205/65R15	22I; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
Y4GG,	e2*98/14*0135*	97 - 147	205/60R15	22I; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
Y4TT					73C; 74A; 74H; 74P
Y4GZ	e2*93/81*0137*				
Y4GZ,	e2*98/14*0137*				
Y4WE,		<u> </u>			
Y4RN					
Y4NZ	e2*93/81*0138*,				
	e2*98/14*0138*				
Y4TX	e2*93/81*0134*				
Y4TX,	e2*98/14*0134*				
Y4CZ,					
Y4TV	0400/0440400				
Y4WG,	e2*93/81*0136*,				
Y4WH	e2*98/14*0136*				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

ANLAGE: 8 CITROEN Radtyp: TECH3 G3-A1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 17.03.2000



Seite: 3 von 4

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 611) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikats-Bindungen sind beizubehalten.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
 GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
 Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
 Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
 Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
 Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
 DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V,Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
 Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3
 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

ANLAGE: 8 CITROEN Radtyp: TECH3 G3-A1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 17.03.2000



Seite: 4 von 4

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- CBG) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im Stand bis 240 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Ab.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.